



Der neue Vermehrungsvertrag für Pflanzkartoffeln

(Chr. Augsburg, Landesverband der Saatkartoffel-Erzeugervereinigungen in Bayern e.V.)

Ende Januar dieses Jahres wurden nach dreijährigen Verhandlungen zwischen den Bundesverbänden der Saatkarterzeuger und der Züchter – BDS und BDP – die neuen Kartoffelvermehrungsverträge verabschiedet. Veränderungen in der Gesetzgebung national und europäisch sowie die Notwendigkeit eindeutiger Rechtspositionen für Züchter und Vermehrer haben die Verbände veranlasst, eine grundlegende Überarbeitung des Vertragswerkes vorzunehmen. Dabei ist es beiden Seiten gelungen, Vertragsverbesserungen durchzusetzen, Rechtspositionen eindeutiger zu fassen und Vertragsverstöße zu erschweren.

Nach dem Beginn der Verhandlungen im Januar 2003 gab es im September 2004 bereits einen Kompromiss zwischen den Bundesverbänden, der auf Vermehrerseite auch von den jeweiligen Landesverbänden befürwortet und beschlossen wurde. Dann gab es im Juni 2005 plötzlich wieder einen neuen Vorschlag seitens des BDP, der den gefundenen Kompromiss auf den Kopf stellte und zu massiven Verschlechterungen insbesondere für die bayerischen Vermehrer geführt hätte. Eine kleine Verhandlungskommission von BDS- und BDP-Vertretern erarbeitete daraufhin im August 2005 einen erneuten Kompromiss, den der bayerische, aber auch andere Landesverbände nicht akzeptieren konnten. Daraufhin hat der bayerische Landesverband in einer Stellungnahme an den BDS und die anderen Landesverbände seine Bedenken zu dem neuen Vorschlag des BDP bzw. des gefundenen Kompromisses geäußert. An dieser Stellungnahme haben die beiden bayerischen Züchterhäuser tatkräftig mitgewirkt. Kurz vor Weihnachten letzten Jahres fanden nach internen Vermehrerberatungen dann nochmalige Verhandlungen zwischen Vertretern des BDS und des BDP in Hamburg statt. Auch der bayerische Landesverband war diesmal direkt daran beteiligt. Bei diesen Verhandlungen konnten in dem gefundenen Kompromiss weite Teile der bayerischen Forderungen umgesetzt werden. Die neuen Verträge wurden dann anlässlich der Frühjahrsmarktlagebesprechung Ende Januar 2006 von den beiden Bundesverbänden verabschiedet.

Inhalt:

So ist in **§ 1** festgehalten, dass der Vermehrer außerhalb von Vermehrungen nur anerkanntes Pflanzgut einsetzen soll. Ursprünglich forderte der BDP einen 100 %igen Einsatz anerkannten Pflanzgutes in Vermehrungsbetrieben. Um die Soll-Vorschrift auch mit Leben zu erfüllen, signalisierten die Züchter bei den Verhandlungen, entsprechende wirtschaftliche Anreize zu schaffen, die es dem Vermehrer erleichtern würden, auch in ihrem Konsum nur anerkanntes Pflanzgut zu verwenden.

Zentraler Bestandteil des neuen Vermehrungsvertrages ist die Möglichkeit, dass sich die jeweiligen Vertragspartner über die Einzelheiten der jeweiligen Vermehrung vorab in einer Vermehrungsvereinbarung abstimmen und individuelle Absprachen mit dem Vermarktungspartner treffen können (**§ 3**). Dabei besteht die Möglichkeit, die einzelnen Konditionen selbst auszuhandeln oder sich in regionalen Verhandlungen durch seinen Saatkartoffelverband vertreten zu lassen. Erste regionale Ansätze für solche "Gruppenverträge" bestehen in Bayern schon seit einigen Jahren beispielsweise in Form von Zusatzverträgen zum Vermehrungsvertrag im Rahmen des Stärkemodells oder des Henglein-Modells in Mittelfranken, aber auch hier in der Oberpfalz bei Bahlsen. Zugrunde liegt all diesen Zusatzverträgen für die Pflanzguterzeugung, dass

sie auf eine bestimmte Verwertungsrichtung der aus den Pflanzkartoffeln erzeugten Konsumkartoffeln ausgerichtet sind. Ziel für die Zukunft muss es sein, dass solche Gruppenverträge, die hauptsächlich im Verarbeitungsbereich geschlossen werden, auch in anderen Bereichen der Pflanzguterzeugung zur Anwendung kommen.

Mögliche Vertragsbestandteile, die in einer solchen Vermehrungsvereinbarung geregelt werden können, sind beispielsweise Angaben zur Basislieferung (Herkunft, Sortierung, Preis), Vergütung von Dienstleistungen, Verwendung von Übergrößen, geplante Eigenentnahmen aus der Vermehrung, Abrechnungskonditionen sowie bei Vorstufen-/Basisvermehrungen die Vermarktungsmengen in den einzelnen Stufen, aber auch ein Zuschuss des Züchters zur Produkthaftpflichtversicherung des Vermehrsers. Daneben können aber auch Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb (z.B. Hygiene, Produkthaftpflichtversicherung) vereinbart werden. Bei allen Vereinbarungsbestandteilen muss sich der Vermehrer aber auch bewusst sein, dass er diese auch erfüllen und gegebenenfalls auch dafür haften muss. Welche Bestandteile ein Vermehrer letztendlich in einer solchen Zusatzvereinbarung wie geregelt haben will, liegt in der Entscheidung des einzelnen Vermehrsers sowie seines Vertragspartners. Grundsätzlich besteht aber ein Anspruch auf eine solche Zusatzvereinbarung zum Vermehrungsvertrag als Rahmenvertrag. Zu bayernweit einheitlichen Zusatzvereinbarungen für die Pflanzkartoffelerzeugung zu kommen, dürfte aufgrund der unterschiedlichen Pflanzkartoffel-Verwertungsrichtungen jedoch schwierig sein. Trotzdem bleibt die Vermehrungsvereinbarung ein wesentlicher Teil des neuen Vermehrungsvertrages und eröffnet Chancen für den einzelnen Vermehrer.

In **§ 5** ist die Verteilung der Anerkennungskosten geregelt. So sah es eine Forderung des BDP vor, dass sich die Züchter bei einer Z-Vermehrung grundsätzlich nur dann an den Anerkennungskosten – ausschließlich der Kosten für die Ringfäuleuntersuchung – zu 50 % beteiligen, wenn das Vorhaben größer als 2 ha ist. Hier konnte für den süddeutschen Raum zumindest eine Übergangsregelung bis 2008 erreicht werden. Trotz der 2-ha-Regelung ab 2008 besteht aber nach wie vor die Möglichkeit, dass sich einzelne Züchter auch für Vorhaben unter 2 ha an den Anerkennungskosten beteiligen. Zu den Anerkennungskosten gehören in Bayern – neben den Kosten der Ringfäuleuntersuchung, die vom Vermehrer aber ganz zu tragen sind – die Kosten der Feldanerkennung, Virustestung sowie Plombierung, für die somit eine 50 % Beteiligung des Züchters vorgesehen ist. Bisher haben die Züchter in Bayern die Feldanerkennung zu 100 % übernommen, wohingegen die Kosten für die Virustestung sowie die Plombierung vom Vermehrer allein zu tragen waren. Über die Änderung in der Kostenbeteiligung nach dem neuen Vermehrungsvertrag wurden die Züchterhäuser sowie die VO-Firmen bereits im Frühjahr letzten Jahres unterrichtet.

In den **§§ 6 und 17** sind die Aufzeichnungspflichten des Vermehrsers, die Einsichtnahmemöglichkeit des Züchters in die Unterlagen, die die Vermehrung betreffen, sowie die Übertragung der Rechte des Züchters auf Dritte geregelt. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass die Einsichtnahmemöglichkeit weitgehend eingeschränkt ist. Diese kann nur soweit erfolgen, soweit dies erforderlich ist, um die Einzelheiten der Erzeugung und des Verbleibs des Ernteguts der Vertragssorten festzustellen. Es ist damit also nicht die gesamte Buchhaltung des Vermehrsers gemeint. Vielmehr muss der Vermehrer dem Züchter gegenüber mittels geeigneter Unterlagen (z.B. Vermehrungsverträge Kartoffeln, Bescheide der Feldbesichtigung, Protokolle der Zurücknahmen angemeldeter Flächen, Nachweise des Verbleibs nicht als Pflanzgut anerkannter Aufwüchse aus Vermehrungsvorhaben, Aufstellungen / Lieferscheine über Auslieferungen von Pflanzgut an die V-Firma, Vermehrerergutschriften/-abrechnungen von der V-Firma, Meldungen an und Rechnungen von der V-Firma ü-

ber Eigenentnahmen aus Vermehrungsvorhaben) belegen können, was mit dem erzeugten Erntegut geschehen ist. Eine allumfassende Einsichtnahme in die Finanzbuchhaltung des Vermehrsers ist damit jedoch nicht verbunden. Um hier Klarheit und Transparenz zu schaffen, ist ein Merkblatt der beiden Bundesverbände (BDS und BDP) über die notwendigen Unterlagen in Form einer standardisierten Checkliste in Vorbereitung.

Die **§§ 7 bis 9 und 12** enthalten die Regelungen zum Anbau und zur Abnahme des Erntegutes. Hier wird u.a. Bezug auf die Vermehrungsvereinbarung genommen, in der die Einzelheiten der Lieferung des Ausgangsmaterials sowie des erzeugten Pflanzgutes festzulegen sind. Des Weiteren ist hier auch die 70 % Regelung enthalten, die in den ursprünglichen BDP-Vorschlägen nicht enthalten war. Auch hier fand der Landesverband mit seinen Bedenken Gehör. Ebenso gilt nach wie vor die 110 % Regelung für den Basisbezug.

In **§ 11** ist die Bereithaltung und Verwendung des erzeugten Erntegutes geregelt. Neu im Vermehrungsvertrag ist nun der Anspruch des Vermehrsers auf Eigenentnahme, sofern diese bei der Anlage der Vermehrung schriftlich (Stichwort: Vermehrungsvereinbarung) vereinbart wurde. Des Weiteren sind hier die Regelungen für die Restmengen (Einsatz als Pflanzgut, Verkauf/Verwendung als Konsumware) festgehalten. Die Parteien haben sich dabei im Einzelfall schriftlich abzustimmen. Eine Erlaubnis gilt als erteilt, wenn innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang des Antrags keine Erklärung des Züchters erfolgt.

Neu in den Vermehrungsvertrag wurde **§ 13** aufgenommen. Hier ist fixiert, dass der Vermehrsers sich gegenüber Gewährleistungsansprüchen angemessen zu versichern hat. Der Landesverband war über diese Passage aufgrund der eigenen Erfahrungen um die Schwierigkeit mit einer Produkthaftpflichtversicherung für Saatkartoffel zu keinem Zeitpunkt glücklich. Er konnte sich in diesem Punkt letztendlich auch nicht bei seinen Vermehrserskollegen in den anderen Landesverbänden durchsetzen. Da eine entsprechende Produkthaftpflichtversicherung nunmehr Vertragsbestandteil ist, sieht es der Landesverband als eine noch wichtigere Aufgabe an, sich für den bereits bestehenden Rahmenvertrag, den der Landesverband für seine Vermehrsersmitglieder abgeschlossen hat, auch weiterhin einzusetzen.

§ 16 enthält die Regelungen für die verschiedenen Vertragsverstöße. Verstöße gegen die Bereithaltungspflicht und die Verwendung des erzeugten Erntegutes werden je nach Vertragsverstoß mit unterschiedlichen Vertragsstrafen geahndet. Nach dem alten Vertrag wurden alle Verstöße mit dem dreifachen Basispflanzgutpreis geahndet.

Neu im Vermehrungsvertrag ist auch der **§ 18**, mit dem nun die Schiedsgerichtangelegenheiten nicht mehr in einem gesonderten Vertrag, sondern direkt im Vermehrungsvertrag geregelt sind.

Insgesamt lässt sich sagen, dass die Vermehrsersvertreter deutliche Verbesserungen gegenüber dem ursprünglichen Vertragsentwurf des BDP erreichen konnten, insbesondere was die Rechtssicherheit der korrekten Vermehrsers betrifft, wenngleich natürlich nicht alle Forderungen Eingang in die neuen Verträge finden konnten.

Der bayerische Landesverband hat sich dabei tatkräftig für Verbesserungen seiner Mitglieder eingesetzt. Ganz besonderer Dank gilt all denjenigen, die sich an den Diskussionen aktiv beteiligt haben.